

**Auszug aus der Richtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg
– Unterkunftsrichtlinie, gültig ab 01.02.2023 –**

Leistungen für Unterkunft und Heizung (Unterkunftskosten) werden gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zur Beurteilung der Angemessenheit werden sowohl die Größe der Wohnfläche als auch die Miethöhe betrachtet. Die Höchstgrenzen der Unterkunftskosten, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Arbeitslosengeld II stehen, sind in der Richtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt. Die Angemessenheit der Heizkosten ist individuell anhand der Kosten des Energieträgers (Heizöl, Erdgas, Fernwärme etc.), der angemessenen Wohnungsgröße und der Gesamtwohnfläche des Gebäudes zu bestimmen (siehe aktueller Heizspiegel für Deutschland - www.heizspiegel.de).

1 – Personen – Haushalt	
Quadratmeter	50
Grundmiete	275,00 Euro
kalte Betriebskosten	82,50 Euro
Bruttokaltmiete	357,50 Euro

2 – Personen – Haushalt	
Quadratmeter	60
Grundmiete	323,40 Euro
kalte Betriebskosten	100,20 Euro
Bruttokaltmiete	423,60 Euro

3 – Personen – Haushalt	
Quadratmeter	70
Grundmiete	368,90 Euro
kalte Betriebskosten	111,30 Euro
Bruttokaltmiete	480,20 Euro

4 – Personen – Haushalt	
Quadratmeter	80
Grundmiete	441,60 Euro
kalte Betriebskosten	131,20 Euro
Bruttokaltmiete	572,80 Euro

5– Personen – Haushalt	
Quadratmeter	90
Grundmiete	495,00 Euro
kalte Betriebskosten	138,60 Euro
Bruttokaltmiete	633,60 Euro

Hinweis:

Für jeden weiteren Bewohner (ab der neunten) Personen sind 10 Quadratmeter zusätzlich und eine Erhöhung der Bruttokaltmiete um 96,80 € angemessen.

Bei Menschen mit Behinderungen, die nachweislich behinderungsbedingt einen Rollstuhl und/oder Rollator zur Fortbewegung auch in der Wohnung benötigen, können in der Regel 15 Quadratmeter zusätzlicher Wohnraum zuerkannt werden.

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist die Zusicherung des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg für die neue Unterkunft einzuholen. Das Jobcenter ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft und Heizung angemessen sind.